



Das Pflichtteilsrecht in den baltischen Staaten - ein Vergleich

Das Recht der Enterbung (auch Pflichtteilsrecht genannt) kann eine zentrale Rolle in der Nachlassplanung und in Erbstreitigkeiten spielen. Das Pflichtteilsrecht schützt die Ansprüche naher Verwandter auf einen gesetzlich festgelegten Anteil am Erbe, selbst wenn diese Berechtigten im Testament nicht als Erben benannt oder ausdrücklich davon ausgeschlossen wurden. Ein Entzug des Pflichtteils ist nur unter besonderen Umständen möglich und unterliegt in der Regel einer gerichtlichen Überprüfung.

Der folgende Artikel vergleicht die Regelungen in Lettland, Litauen und Estland und hebt strukturelle Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede hervor, die sowohl bei der Nachlassplanung als auch im Erbfall berücksichtigt werden sollten.

Lettland

Nach lettischem Erbrecht haben Ehegatten, Abkömmlinge und, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind, Verwandte in aufsteigender Linie Anspruch auf einen Pflichtteil. Der Pflichtteil beträgt in der Regel die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Eine Besonderheit des lettischen Erbrechts ist, dass ein Vermächtnis des Erblassers nicht auf den Pflichtteil angerechnet wird, es sei denn, der Erblasser trifft eine entsprechende Verfügung. Das bedeutet, dass der Begünstigte sowohl das Vermächtnis als auch den Pflichtteil erhalten kann.

Der Anspruch auf den Pflichtteil muss innerhalb eines Jahres nach Kenntniserlangung geltend gemacht werden, spätestens jedoch zehn Jahre nach dem Tod des Erblassers.

Im Allgemeinen ist ein Entzug des Pflichtteils nur möglich, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt. Das lettische Erbrecht erkennt im Vergleich zu litauischem und estnischem Recht eine größere Anzahl an Gründen für die vollständige Enterbung eines Verwandten, einschließlich des Ausschlusses vom Pflichtteil, an. Neben der Schädigung der Gesundheit oder der Ehre des Erblassers oder seines Ehepartners kann auch ein verschwenderischer oder unmoralischer Lebensstil zum Ausschluss vom Pflichtteil führen. Außerdem hat sich die Rechtsprechung mit Fällen auseinandergesetzt, in denen ein Verwandter den Erblasser trotz der Fähigkeit zur Hilfeleistung in einem „hilflosen Zustand“ zurückgelassen hat. Darüber hinaus enthält eine

weitere Regelung (Artikel 431) Bestimmungen, die sich speziell mit dem Ausschluss des Ehepartners vom Pflichtteil befassen. Beispielsweise kann ein Ehepartner im Falle eines Ehebruchs enterbt werden.

Damit der Pflichtteil entzogen werden kann, muss der Grund für den Entzug stets ausdrücklich im Testament angegeben sein, zudem darf keine nachträgliche Versöhnung mit dem Begünstigten erfolgt sein.

Litauen

In Litauen haben nur bestimmte enge Verwandte einen Anspruch auf einen Pflichtteil: die unterhaltsberechtigten Kinder, Ehegatten und Eltern des Verstorbenen. Auch hier beträgt der Pflichtteil, die Hälfte dessen, was die Person gesetzlich geerbt hätte, wenn es kein Testament gegeben hätte. Ähnlich wie in Lettland wird ein Vermächtnis nicht auf den Pflichtteil angerechnet, es sei denn, der Erblasser hat dies in seinem letzten Willen deutlich festgelegt.

Eine Person, die in Litauen pflichtteilsberechtigt ist, muss nach dem Erbfall schnell handeln; der Anspruch muss innerhalb von drei Monaten geltend gemacht werden, obwohl das Gericht auf Antrag die Frist verlängern kann, wenn diese versäumt wird. Diese Frist beginnt auch, wenn die Person von ihrem Anspruch und dem Nachlass Kenntnis erlangt.

Der Erblasser kann den Pflichtteil unter bestimmten Umständen mindern oder sogar vollständig entziehen, wenn triftige Gründe vorliegen, wie etwa schweres Fehlverhalten des Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Erblasser in Form von Täuschung. Hat der Begünstigte den Erblasser absichtlich daran gehindert, ein Testament zu erstellen oder zu ändern, kann dies ebenfalls ein Grund für die Enterbung sein. Nur der Erblasser kann entscheiden, den Pflichtteil zu entziehen, allerdings kann ein Erbe sich nach dem Erbfall zu seinen Gunsten darauf berufen.

Estland

Ein einzigartiger Aspekt des estnischen Rechts ist, dass das Recht auf einen Pflichtteil nur Nachkommen, Eltern oder Ehegatten zusteht, die nach der gesetzlichen Erbfolge erben würden, wenn der Verstorbene zu deren Unterhalt

verpflichtet war oder wenn der Verstorbene ihren Unterhaltsanteil unter das gesetzlich vorgesehene Maß gesenkt hat.

Die Höhe des Pflichtteils beträgt in Estland ebenfalls die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, den der Erbe ohne Testament erhalten hätte. Frühere Vermächtnisse des Verstorbenen werden bei der Berechnung des Pflichtteils ebenfalls berücksichtigt. Übersteigen diese Vermächtnisse den Pflichtteil, erlischt das Recht darauf. Die Person, die Anspruch auf den Pflichtteil hat, hat ab dem Zeitpunkt, an dem sie von der Erbschaft Kenntnis erlangt, drei Jahre Zeit, um ihr Recht von den Erben geltend zu machen. Der Anspruch erlischt spätestens nach zehn Jahren.

Hinsichtlich des Entzugs des Pflichtteils ist dies in Estland ebenfalls möglich, wenn der Begünstigte eine Straftat gegen den Verstorbenen, einen Ehegatten oder eingetragenen Partner oder einen Verwandten in auf- oder absteigender Linie begangen hat. Ein weiterer Grund könnte die vorsätzliche und erhebliche Verletzung einer Unterhaltpflicht sein. Genau wie in Lettland und Litauen ist es formell erforderlich, dass der Grund für den Entzug des Pflichtteils in der testamentarischen Erklärung angegeben ist. Nach estnischem Recht kann auch ein teilweiser Entzug des Pflichtteils vereinbart werden.

Dieser Überblick – ohne den Anspruch auf Vollständigkeit – zeigt, dass es zwar strukturelle Gemeinsamkeiten gibt, jedoch auch bedeutende Unterschiede in der Durchsetzung und Geltendmachung von Pflichtteilsrechten in den baltischen Staaten bestehen. In Einzelfällen werden diese Unterschiede und eine detaillierte Prüfung der spezifischen Anforderungen entscheidend sein. Bei Fragen zum Pflichtteilsrecht oder anderen Erbangelegenheiten, wenden Sie sich gerne an unsere Kanzlei. Wir unterstützen Sie gern!

Disclaimer

This publication is to be used for information purposes only and does not constitute legal advice.

Contact information

For more information, contact Theis Klauberg
theis.klauberg@klauberg.legal

www.klauberg.legal SIA Zvērinātu advokātu birojs Klauberg
Elizabetes iela 85A-1
LV-1050 Riga, Latvia